

AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Mittwoch, 21. Mai 2008

Nr. 21

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat
Sitzung des Kantonsrats vom 29. Mai 2008844
Regierungsrat und Staatskanzlei
Eidgenössische Volksabstimmung, kantonale Wahl sowie kommunale Wahlen und Abstimmungen vom 1. Juni 2008. Urnenstandorte und -öffnungszeiten845
Gesetzessammlung
Ausführungsbestimmungen: über die Wärmenutzung aus dem Untergrund
über die gemäss Regionalem Schulabkommen Innerschweiz anerkannten Vertragsschulen
Normalarbeitsvertrag landwirtschaftliches Arbeitsverhältnis 850
Departemente
Öffentliche Ausschreibung GATT/WTO für den Abschluss von Versicherungsaufträgen
Baugesuche und Sonderbewilligungen873
Stellenausschreibungen875
Gemeinden
Verschiedene
Handelsregister879

KANTONSRAT

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 29. Mai 2008, 08.00 Uhr,* ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

1. Kantonsratssitzung vom Donnerstag, 29. Mai 2008

Es stehen gemäss Geschäftsanmeldung der Departementssekretariate in Vorbereitung:

I. Wahlen

Wahl des Jugendgerichts auf die Amtsdauer 2008 bis 2012 bzw. Vorbehalt einer kürzeren Amtsdauer bei Änderung der Gerichtsorganisation.

- II. Gesetzgebung
- 1. Gesetz über die Familienzulagen, zweite Lesung;
- 2. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (Altersplanung);
- 3. Verordnung über die Förderung der Betagtenbetreuung;
- 4. Nachtrag zur Kantonsschulverordnung (Schulgeldreduktion).
- III. Verwaltungsgeschäfte
- 1. Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2007;
- 2. Wirkungsbericht zur den steuerlichen Massnahmen, zum Standortmarketing und zur Richtplanung («Steuerstrategie»);
- 3. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Informatikleistungszentrums Obwalden/Nidwalden 2007;
- 4. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden/Nidwalden 2007;
- Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Jahresbericht 2007 des Laboratoriums der Urkantone;
- 6. Kantonsratsbeschlüsse über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;
- 7. Begnadigungsgesuch (Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

IV. Abschluss des Amtsjahres 2007/2008

Sarnen, 25. April 2008

Im Namen der Ratsleitung Staatskanzlei

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Eidgenössische Volksabstimmung, kantonale Wahl sowie kommunale Wahlen und Abstimmungen vom 1. Juni 2008. Urnenstandorte und -öffnungszeiten

Gemeinde Sarnen Gemeindehaus Sarnen	Sonntag	09.45-12.00 Uhr
Gemeinde Kerns Gemeindehaus Kerns, Sarnerstrasse 5	Sonntag	09.30-12.00 Uhr
Gemeinde Sachseln Gemeindehaus	Sonntag	10.00-12.00 Uhr
Gemeinde Alpnach Gemeindehaus, Bahnhofstrasse 15	Sonntag	08.30-12.00 Uhr
Gemeinde Giswil Gemeindehaus	Sonntag	10.00-12.00 Uhr
Gemeinde Lungern Schulhaus Kamp (Suppensäli)	Sonntag	11.00-12.00 Uhr
Gemeinde Engelberg Gemeindehaus	Sonntag	10.00-12.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Anweisungen auf dem Rücksendekuvert zu beachten. Bei der brieflichen Stimmabgabe die *Unterschrift auf* dem Stimmrechtsausweis nicht vergessen, sonst ist die Stimme ungültig.

Sarnen, 19. Mai 2008 Staatskanzlei

GESETZESSAMMLUNG

Ausführungsbestimmungen über die Wärmenutzung aus dem Untergrund

vom 13. Mai 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 19 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991¹ und Artikel 32 Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998²,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 16. März 2006³,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Wärmenutzung mittels Erdsonden, Erdregistern und Energiepfählen (Wärmenutzung aus dem Untergrund) ist bewilligungspflichtig.

Art. 2 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Gesuche zur Wärmenutzung aus dem Untergrund sind an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu richten. Ist die Wärmenutzung Teil eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens, so ist das Gesuch beim Bauamt der Gemeinde einzureichen.
- ² Projekte zur Wärmenutzung aus dem Untergrund, die in weniger als 3.0 m Abstand zu Nachbargrundstücken geplant sind, werden mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit innert 10 Tagen im Amtsblatt veröffentlicht.
- ³ Die öffentliche Auflage entfällt, wenn die Grundeigentümerinnen bzw. die Grundeigentümer der betroffenen Nachbargrundstücke dem Projekt im Unterabstandsbereich schriftlich zugestimmt haben.
- ¹ SR 814.20
- ² SR 814.201
- 3 GDB 783.11

Art. 3 Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Ausführungsbestimmungen über die Wärmegewinnung mittels Erdsonden vom 14. August 1984⁴;
- b. der Regierungsratsbeschluss über die Bewilligungspraxis für die Erstellung von Wärmepumpenanlagen vom 26. Oktober 1976⁵;
- c. der Regierungsratsbeschluss über die Ausscheidung einer Trinkwasserschutzzone in der Gemeinde Sarnen vom 16. Februar 1982⁶.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2008 in Kraft.

Sarnen, 13. Mai 2008 Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Hofer Landschreiber: Urs Wallimann

- ⁴ LB XIX, 46, und ABI 2007, 815
- ⁵ LB XV, 387, und ABI 2007, 820
- 6 LB XVIII, 93

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt beurteilt die Zulässigkeit der Wärmenutzung aus dem Untergrund anhand der Übersichtskarte für Wärmenutzung aus dem Untergrund und bewilligt sie, sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

² In Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen wird keine Wärmenutzung aus dem Untergrund bewilligt.

Ausführungsbestimmungen über die gemäss Regionalem Schulabkommen Innerschweiz anerkannten Vertragsschulen

Nachtrag vom 13. Mai 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die gemäss Regionalem Schulabkommen Innerschweiz anerkannten Vertragsschulen vom 30. Mai 2006¹ werden wie folgt geändert:

Art. 1 Anerkannte Vertragsschulen

¹ In der Liste der anerkannten Vertragsschulen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Kanton Luzern:

- Kurzzeitgymnasien: Kantonsschule Luzern, Kantonsschule Luzern Sportund Musikklasse, Kantonsschule Musegg, Kantonsschule Reussbühl,
 Kantonsschule Sursee, Kantonale Mittelschule Seetal, Baldegg, Kantonsschule Schüpfheim Gymnasium plus, Kantonsschule Willisau, Gymnasium Ebikon (St.Klemens); (alle Kurzzeitgymnasein nur für Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen für die Kantonsschule Obwalden sowie die Promotionsbestimmungen der Kantonsschule Obwalden erfüllen),
- Fachmittelschulen Luzern: Profil (Berufsfeld) Gesundheit, Soziales, Pädagogik; Sursee: Profil (Berufsfeld) Pädagogik; Kantonale Mittelschule Seetal: Profil (Berufsfeld) Pädagogik, Musik,
- KV Bildungszentrum Luzern IWB (integriert Höhere Fachschule für Wirtschaft HFW Luzern): Betriebswirtschafter/in HF, Betriebswirtschafter/in HF (Banking und Finance),
- Curaviva sbt, Schule für Betagtenbetreuung Luzern, Fachfrau/Fachmann Betreuung (Fachrichtung Behindertenbetreuung, Betragtenbetreuung oder Kinderbetreuung), Nachholbildung, hsl Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Luzern: Sozialpädagogik HF Vollzeit und Teilzeit, Jugendarbeit HF,

¹ GDB 410.311

- Hochschule Luzern: Hochschule Luzern Design & Kunst: Vorkurs Hochschule Luzern - Musik: Grundausbildung VZ und TZ, Blasmusikdirektion B, Kirchenmusik C,
- Pädagogische Hochschule Zentralschweiz PHZ: Vorbereitungskurs zur Aufnahme in die PHZ I, Vorbereitungskurs zur Aufnahme in die PHZ II, Zusatzausbildung in schulischer Heilpädagogik (nur noch gültig bis Sommer 2009), Zusatzausbildung in schulischer Heilpädagogik für die Sekundarstufe I (nur noch gültig bis Sommer 2009).

Kanton Schwyz:

Theresianum Ingenbohl: Fachmittelschule Kt. Schwyz Berufsfeld Pädagogik, Gesundheit, Soziales, Kunst und Gestaltung, Maturitätsschule bilingual (nur für Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen der Kantonsschule Obwalden sowie die Promotionsbestimmungen der Kantonsschule Obwalden erfüllen).

Kanton Nidwalden:

 Orientierungsschule Hergiswil: Begabtenförderung Ski Alpin (Volksschule 7.-9. Klasse) (nur wenn Kostengutsprache der betroffenen Einwohnergemeinde vorliegt).

Kanton Zug:

- Höhere Fachschule für Technik und Gestaltung,
- Zuger Techniker- und Informatikerschule: Elektronik und technische Informatik TS, dipl. Techniker HF Haustechnik, Informatik- und Netzwerktechnik TS, dipl. Techniker HF Elektrotechnik, dipl. Techniker HF Informatik, dipl. Techniker HF Maschinenbau und dipl. Techniker HF Betriebstechnik.
- ² In der Liste der anerkannten Vertragsschulen werden folgende Ausbildungen gestrichen:

Kanton Luzern:

- Höhere Schweizerische Hotelfachschule Luzern: Fachkurse 1 bis 3, Kaderkurse 1 und 2.
- Hochschule für Wirtschaft HSW: Höhere Fachschule für Tourismus.

Kanton Uri:

Damenschneiderinnenatelier Altdorf: Lehrwerkstätte.

Kanton Nidwalden:

Damenschneiderinnenatelier Stans: Lehrwerkstätte.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Sarnen, 13. Mai 2008 Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Hofer Landschreiber: Urs Wallimann

Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis

vom 13. Mai 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 359 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911¹, Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² sowie Artikel 1 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938³,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Wirkung

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieser Normalarbeitsvertrag findet Anwendung auf alle Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmenden, die vorwiegend in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem landwirtschaftlichen Haushalt beschäftigt sind und ihren Arbeitgebenden.
- ² Keine Anwendung findet dieser Normalarbeitsvertrag auf die mitarbeitenden Familienmitglieder, namentlich den Ehegatten bzw. die Ehegattin des Betriebsleitenden, die Verwandten des Betriebsleitenden in auf- und absteigender Linie sowie ihre Ehegatten, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter des Betriebsleitenden, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.
- 1 SR 220
- ² GDB 101
- 3 GDB 220.11

Art. 2 Wirkung

- ¹ Der Normalarbeitsvertrag gilt als Vertragswille, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- ² Für das Lehrverhältnis gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit der Lehrvertrag oder das Berufsbildungsrecht keine abweichenden Regelungen vorsehen.
- ³ Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts.

II. Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 3 Probezeit

- ¹ Wird das Arbeitsverhältnis für eine Dauer von weniger als vier Monaten eingegangen, beträgt die Probezeit zwei Wochen. Wird eine längere Dauer vereinbart, beträgt die Probezeit einen Monat. Die Probezeit gilt für das befristete und unbefristete Arbeitsverhältnis.
- ² Die Probezeit kann vertraglich bis auf längstens drei Monate verlängert werden.

Art. 4 Kündigung

- ¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.
- ² Nach Ablauf der Probezeit kann das unbefristete Arbeitsverhältnis von den Arbeitgebenden oder Arbeitnehmenden auf Ende eines Monats wie folgt gekündigt werden:
- a. im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat,
- b. im zweiten und dritten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten,
- c. im vierten und in den folgenden Dienstjahren mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- ³ Soll das befristete Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündbar sein, so bedarf dies der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
- ⁴ Mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses erlischt das Recht zur Benützung der vom Arbeitgebenden allfällig zur Verfügung gestellten Wohnräume. Das Arbeitsrecht geht in diesen Fällen dem Mietrecht vor.
- ⁵ Im Weiteren gelten für den Kündigungsschutz Art. 336 ff. OR und über die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses Art. 337 ff. OR.

III. Einsatz, Weiterbildung und Nebenbeschäftigungen

Art. 5 Einsatz der Arbeitnehmenden

Die Arbeitnehmenden sind ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend einzusetzen.

Art. 6 Nebenbeschäftigungen

- ¹ Nebenbeschäftigungen sind den Arbeitnehmenden nur nach vorgängiger schriftlicher Bewilligung durch den Arbeitgebenden erlaubt.
- ² Die Ausübung öffentlicher Ämter, welche die Arbeitszeit erheblich tangieren, ist den Arbeitnehmenden nur im Einverständnis mit den Arbeitgebenden erlaubt.

Art. 7 Aus- und Weiterbildung

- ¹ Die Arbeitgebenden fördern die Aus- und Weiterbildung im Rahmen des betrieblich Möglichen.
- ² Aus- und Weiterbildung gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitgebenden ihren Besuch anordnen oder während der Arbeitszeit bewilligen.
- ³ Im Übrigen besteht kein Anspruch der Arbeitnehmenden auf Anrechnung von Aus- und Weiterbildung als Arbeitszeit.

IV. Arbeitszeit, Freizeit, Ferien und Urlaub

Art. 8 Arbeitszeit

- ¹ Die tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden.
- ² In der Arbeitszeit ist eine viertelstündige Pause pro Halbtag inbegriffen. Über die Mittagszeit ist in der Regel eine unbezahlte Pause von einer Stunde zu gewähren; darin inbegriffen ist die Essenszeit.
- ³ Die Vertragsparteien können eine kürzere Arbeitszeit oder saisonal unterschiedliche Arbeitszeiten vereinbaren. Bei saisonal unterschiedlichen Arbeitszeiten darf die ordentliche Arbeitszeit, bezogen auf das ganze Arbeitsverhältnis bzw. bei überjährigen Arbeitsverhältnissen bezogen auf das Dienstjahr, die in Absatz 1 festgelegte Maximaldauer nicht überschreiten.
- ⁴ Die Arbeitnehmenden haben bei Bedarf die ihnen zumutbare Überzeit zu leisten.

852

⁵ Die Arbeitgebenden haben eine wöchentliche Kontrolle der Überzeit zu führen. Die Arbeitnehmenden haben jederzeit das Recht, diese einzusehen. Allfällige Überzeit ist in gegenseitigem Einverständnis im Verlauf des Dienstjahres mit zusätzlicher Freizeit oder mit Ferien von gleicher Dauer auszugleichen oder mit einer Lohnzahlung mit einem Zuschlag von 25 Prozent abzugelten.

Art. 9 Freizeit

- ¹ Pro Woche besteht Anspruch auf eineinhalb freie Tage. Können diese nicht gewährt werden, müssen sie spätestens in den kommenden drei Monaten kompensiert oder die entsprechende Arbeitszeit muss als Überzeit ausbezahlt werden.
- ² Mindestens zwei Ruhetage pro Monat müssen an einem Sonntag gewährt werden.
- ³ An Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken. Beträgt die Arbeitszeit an einem Sonn- oder Feiertag weniger als vier Stunden und fällt sie lediglich entweder auf den Morgen oder auf den Abend, wird der Sonn- oder Feiertag als freier Halbtag angerechnet.
- ⁴ Die Arbeitgebenden bestimmen den Zeitpunkt der freien Tage und nehmen dabei auf die Wünsche der Arbeitnehmenden Rücksicht.

Art. 10 Ferien

¹ Es besteht folgender Anspruch auf bezahlte Ferien pro Jahr:

a. Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr: 5 Wochen,

b. über 50-jährige Arbeitnehmende: 5 Wochen,

c. alle übrigen Personen: 4 Wochen.

- ² Für ein angebrochenes Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.
- ³ Die Arbeitgebenden bestimmen den Zeitpunkt der Ferien und nehmen dabei auf die Wünsche der Arbeitnehmenden Rücksicht. Die Ferien können im gegenseitigen Einverständnis aufgeteilt werden, wobei mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängen müssen.
- ⁴ Öffentliche Feiertage, die in die Ferien fallen, gelten nicht als Ferientage.
- ⁵ Die Arbeitgebenden haben für jeden Arbeitnehmenden dessen Ferienguthaben aufzuzeichnen. Die Arbeitnehmenden haben das Recht, diese jederzeit einzusehen.

Art. 11 Urlaub

Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf bezahlten Urlaub von:

a. drei Tagen:

bei eigener Heirat oder Eintragung der Partnerschaft, Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, Tod der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, Tod der Partnerin oder des Partners in faktischer Lebensgemeinschaft, Tod von Kindern, Adoptivkindern oder eines Elternteils; Niederkunft der Ehegattin oder der Partnerin in faktischer Lebensgemeinschaft;

b. zwei Tagen:

bei eigenem Wohnungswechsel;

c. einem Tag:

bei Taufe eines Kindes; Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft eines eigenen Kindes, Stief- oder Adoptivkindes; Tod von Geschwistern, Schwiegereltern, Grosseltern, Schwägerinnen und Schwager oder Enkelkindern, Tod von Geschwistern oder Eltern der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie Tod von eingetragenen Partnerinnen und Partnern der Geschwister.

Art. 12 Ersatz für Kost und Logis

Haben Arbeitnehmende Anspruch auf Kost und Logis, besteht dieser Anspruch auch während der Ferien, der Freizeit und des Urlaubs. Fällt die Leistung von Kost und Logis aus, haben die Arbeitgebenden eine Kostgeldentschädigung nach den Ansätzen der AHV zu entrichten.

V. Lohn

Art. 13 Art und Höhe

¹ Der Lohn soll dem Aufgabenbereich, dem Ausbildungsstand und den Fähigkeiten der Arbeitnehmenden entsprechen. Er ist jährlich wenigstens einmal zu überprüfen und den Leistungen und Dienstjahren der Arbeitnehmenden sowie einer allfälligen Teuerung anzupassen.

² Leben Arbeitnehmende in Hausgemeinschaft mit den Arbeitgebenden, so bildet der Unterhalt im Hause mit Unterkunft und Verpflegung einen Teil des Lohnes. Unterkunft und Verpflegung werden nach den Ansätzen der AHV bewertet.

³ Die Familien- und Kinderzulagen dürfen bei der Festsetzung des Lohnes nicht berücksichtigt werden und sind ohne irgendwelche Abzüge auszurichten.

Art. 14 Auszahlung des Lohnes

¹ Der Barlohn und die Sozialzulagen sowie der allfällige Lohnzuschlag für Überzeit sind spätestens am Ende jeden Monats auszuzahlen.

Art. 15 Lohnrückbehalt

- ¹ Vom ersten Monatslohn dürfen zurückbehalten werden:
- a. von den Arbeitgebenden vorgeschossene Auslagen für die Vermittlung der Stelle und die Anreise zum Stellenantritt;
- b. bis ein Viertel des ersten Monatslohns als Sicherheit für andere Forderungen der Arbeitgebenden.
- ² Der Lohnrückbehalt darf insgesamt die Hälfte des ersten Monatslohnes nicht überschreiten.
- ³ Er ist nach den Vorschriften über die Kaution gemäss Art. 330 OR zu verwalten.

Art. 16 Lohn bei Arbeitsverhinderung, Schwangerschaft und Mutterschaft

a. im ersten und zweiten Dienstjahr: 1 Monat,

b. vom dritten bis fünften Dienstjahr: 2 Monate,

c. vom sechsten bis zehnten Dienstjahr: 3 Monate,

d. ab elftem Dienstjahr: 4 Monate.

² Spätestens bei der Auszahlung des Lohnes haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden eine schriftliche Lohnabrechnung zu übergeben, woraus die Abzüge und Zuschläge klar ersichtlich sind. Die Lohnabrechnung enthält auch eine einwandfreie Kontrolle der Überzeit, der Freitage und des Ferienbezuges.

¹ Ist das Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mehr als drei Monaten eingegangen oder dauert es länger als drei Monate und werden die Arbeitnehmenden aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

² Der Anspruch beträgt:

³ Bei Schwangerschaft und Niederkunft besteht die Lohnfortzahlungspflicht in gleichem Umfang.

Art. 17 *Dienstaltersgeschenke*

¹ Arbeitnehmende haben Anspruch auf folgende Dienstaltersgeschenke:

a. nach fünf Dienstjahren:
b. nach zehn Dienstjahren:
c. nach fünfzehn Dienstjahren:
d. nach zwanzig Dienstjahren:
drei Viertel des Monatslohns,
drei Viertel des Monatslohns,

e. nach fünfundzwanzig Dienstjahren: ein Monatslohn.

VI. Versicherungsschutz, Jugendschutz, Schutz der schwangeren und stillenden Mütter, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene

Art. 18 Staatliche Sozialwerke

Die Arbeitnehmenden sind bei den staatlichen Sozialwerken (AHV, IV, EO, ALV, FLG) zu versichern. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, zumindest die halbe Prämie für die AHV, IV, EO, ALV und die ganze Prämie für die Familienzulagen zu übernehmen.

Art. 19 Berufliche Vorsorge

Die Arbeitgebenden haben die Arbeitnehmenden gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)⁵ bei einer Pensionskasse zu versichern. Die Arbeitgebenden übernehmen zumindest die halbe Prämie.

⁴ Die Mutterschaftsentschädigung richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG).⁴

⁵ Die Arbeitgebenden haben Anspruch auf die Lohnausfallentschädigung aus einer Erwerbsausfallversicherung im Umfang der Lohnfortzahlungspflicht, sofern sie mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt haben.

² Wollen die Arbeitnehmenden das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise in der Form von Ferien beziehen, teilen sie dies den Arbeitgebenden rechtzeitig mit. Die Bestimmungen über die Ferien sind anzuwenden.

³ Ein Dienstaltersgeschenk von einem Monatslohn entspricht Ferien von 22 Arbeitstagen.

⁴ SR 834.1

⁵ SR 831.40

Art. 20 Unfallversicherung

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die Arbeitnehmenden gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)⁶ zu versichern. Die Prämie für die Versicherung der Berufsunfälle bezahlen die Arbeitgebenden. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung kann den Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen werden.

Art. 21 Versicherung bei Krankheit

¹ Die Arbeitgebenden kontrollieren, dass sich die Arbeitnehmenden auf eigene Kosten gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)⁷ für Krankenpflege versichern.

² Die Arbeitgebenden sind dafür verantwortlich, dass für den Lohnausfall der Arbeitnehmenden bei Krankheit ein Krankentaggeld von 80 Prozent des Bruttolohnes ab einer Wartefrist von 30 Tagen, für eine Bezugsdauer (abzüglich Wartefrist) von 720 Tagen innerhalb von 900 Kalendertagen, versichert ist. Die Kosten werden je zur Hälfte vom Arbeitgebenden und vom Arbeitnehmenden übernommen

Art. 22 Privathaftpflicht

Den Arbeitnehmenden wird empfohlen, auf eigene Rechnung eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 23 Meldung von Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitnehmenden haben den Arbeitgebenden eine allfällige Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu melden. Dauert sie mehr als drei Arbeitstage, ist den Arbeitgebenden unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzulegen.

Art. 24 Schutz für schwangere Frauen und stillende Mütter, Jugendschutz, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene

¹ Die Bestimmungen zum Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter sowie über das Mindestalter des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)⁸ sind anwendbar.

² Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, ausreichende Massnahmen zur Sicherung der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit, der Unfall- und der allgemeinen Schadensverhütung zu ergreifen, um die Gesundheit und das Leben

⁶ SR 832.20

⁷ SR 832.10

⁸ SR 822.11

der Arbeitnehmenden zu schützen. Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.

³ Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS (Richtlinie 6508) über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird ihnen empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung des Schweizerischen Bauernverbandes anzuschliessen.

VII. Abgangsentschädigung

Art. 25 Abgangsentschädigung

¹ Endigt das Arbeitsverhältnis einer mindestens 50 Jahre alten Person nach 20 oder mehr Dienstjahren, ist folgende Abgangsentschädigung auszurichten:

a.	nach 20 bis 25 Dienstjahren:	2 Monatslöhne,
b.	nach 26 bis 30 Dienstjahren:	3 Monatslöhne,
c.	nach 31 bis 35 Dienstjahren:	4 Monatslöhne,
d.	nach 36 bis 40 Dienstjahren:	5 Monatslöhne,
e.	nach mehr als 40 Dienstjahren:	6 Monatslöhne.

² Bezieht die arbeitnehmende Person Leistungen einer Personalvorsorgeeinrichtung, so können diese von der Abgangsentschädigung abgezogen werden, soweit diese Leistungen vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin finanziert worden sind.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Streitigkeiten

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 343 OR ist das Kantonsgericht bzw. das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

Art. 27 Aushändigung

Bei Abschluss des Arbeitsvertrags haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden ein Exemplar dieses Normalarbeitsvertrags auszuhändigen. Dieselbe Pflicht besteht bei Änderung dieses Normalarbeitsvertrags oder

³ Für die Ersatzleistungen gelten die Bestimmungen von Art. 339d OR.

wichtiger, das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis betreffender Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Normalarbeitsvertrag für Arbeitsnehmer in der Landwirtschaft vom 4. Dezember 19849 wird aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieser Normalarbeitsvertrag tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Sarnen, 13. Mai 2008 Im Namen des Regierungsrats

Landsammann: Hans Hofer Landschreiber: Urs Wallimann

9 LB XIX,111, und XXIV, 255

Anhang:

Vereinbarung

In Ergänzung bzw. in teilweiser Abänderung des geltenden Normalarbeitsvertrags für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis werden nachstehend folgende Vereinbarungen zwischen

dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin:

Name/Vorname:	
Adresse:	
und	
dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerir	1:
Name/Vorname	

859

Adresse:	
Geburtsdatu	m:
AHV-Nr.	
getroffen:	
1. Aufgabengebiet	
Der Arbeitnehmer/die Arbeitne Arbeitgebers/der Arbeitgeberin e	hmerin übernimmt auf dem Betrieb des ine Stelle als
Ausserdem obliegen ihm/ihr fo Stellvertretungen usw.):	olgende Aufgaben (Tätigkeitsgebiete oder
2. Spezielle Vereinbarungen:	
	AV werden die folgenden speziellen Verein szeit, Freizeit, Überzeitentschädigung, Lohn

860 Amtsblatt Nr. 21, 21.05.2008

a. Barlohn	Fr
b. Naturallohn (gemäss Ansätzen der	AHV) Fr
Total Bruttolohn:	Fr
allfällige weitere Vergütungen	
Krankentaggeld, BVG, Naturalleistur	Beiträge für AHV, IV, EO, ALV, UVG, ngen (gemäss Ziff. 3 Bst. b) sowie für d Arbeitnehmer (A-, B-, N- oder F-
4. Beginn/Dauer des Arbeitsverhält	nisses:
Der/die Arbeitnehmende nimmt die Ar	beit auf am:
Der Arbeitsvertrag ist <u>befristet</u> und en	det am:
ihrem gemeinsamen Willen entsprich	dieser Vertrag eingesehen wurde und t. Sie bestätigen weiter, dass jede Ver- eichnetes Vertragsexemplar sowie ein
Ort	Datum
Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin	Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin

3 Lohnvereinharung

Amtsblatt Nr. 21, 21.05.2008 861

Bezugsquelle von Normalarbeitsverträgen und Lohnabrechnungsblöcken sowie Auskunftsstelle zu Arbeitsvertrags- und Lohnfragen:

Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, Tel. 041 666 63 17, E-mail: landwirtschaft@ow.ch

Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg, Tel. 056 462 51 11

Agroimpuls, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, Tel. 056 462 51 44

Aktuelle Richtlöhne unter www.abla.ch

FINANZDEPARTEMENT

Öffentliche Ausschreibung GATT/WTO für den Abschluss von Versicherungsaufträgen

Versicherungsausschreibung

Auftraggeber:

Gemeinsame Beschaffung des Kantons Obwalden mit dem Kantonsspital Obwalden, dem Elektrizitätswerk Obwalden, dem Informatikleistungszentrum OW/NW, den Einwohnergemeinden von Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach und Giswil, den katholischen Kirchgemeinden Sachseln, Giswil und Lungern, der Seniorenresidenz Am Schärmä Sarnen, der Betagtensiedlung Huwel Kerns, dem Alterszentrum Allmend Alpnach, der Betagtensiedlung D'r Heimä Giswil, Eyhuis Lungern sowie der Stiftung Rütimattli Sachseln, vertreten durch das Finanzdepartement Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, welche die öffentliche Beschaffung gemäss Vereinbarung der Auftraggeber als Vertreter der Vergabestelle durchführt.

Verfahrensart:

offenes Verfahren gemäss GATT/WTO und Submis-

sionsrecht des Kantons Obwalden

Staatsvertragsbereich: Ja

Auftrag: – UVG-Versicherung

UVG-Zusatzversicherung nach VVGKrankentaggeldversicherung nach VVG

Der Auftrag umfasst grundsätzlich die Versicherung für jeweils alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeber gemäss Ausschreibungsunterlagen. Dauer: 3 Jahre mit der Option einer Vertragsverlän-

gerung

Versicherungsbeginn: 1. Januar 2009

Teilangebote: Zulässig nur für UVG-Obligatorium und UVG-Zusatz

zusammen einerseits und Krankentaggeld andererseits. Bei der Anfrage bitte gewünschte Bereiche

angeben.

Bezug der Ausschrei-

bungsunterlagen:

Die gewünschten Ausschreibungsunterlagen in deutscher Sprache können kostenlos ab sofort bis spätestens am 17. Juni 2008 bei der Finanzverwaltung Obwalden, St. Antonistrasse 4, Postfach 1563, 6061 Sarnen, schriftlich oder per E-Mail bei finanzverwaltung@ow.ch angefordert werden.

Eingabeadresse: Finanzverwaltung Obwalden, St. Antonistrasse 4,

Postfach 1563, 6061 Sarnen

Angebote mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk

auf dem Eingabekuvert sind ungültig.

Vermerk (Stichwort): UVG Obwalden

UVG-Zusatz Obwalden

KTG Obwalden

Eingabefrist: Freitag, 4. Juli 2008, 17.00 Uhr, das Angebot muss

schriftlich, durch direkte Übergabe oder per Post vollständig bei der Finanzverwaltung Obwalden, St. Antonistrasse 4, Postfach 1563, 6061 Sarnen,

eintreffen.

Verbindlichkeit der

Angebote:

bis 31. Dezember 2008

Eignungs- und Zuschlagskriterien:

gemäss Ausschreibungsunterlagen.

Die Auswahl erfolgt gemäss den Zuschlagskriterien

durch das Finanzdepartement Obwalden.

Öffnung der Angebote: Dienstag, 8. Juli 2008, 09.00 Uhr, Rathaus des Kan-

tons Obwalden, Dorfplatz, 6060 Sarnen. Die Öffnung erfolgt unter Teilnahme von mindestens zwei Vertre-

tern der Auftraggeber.

Sprache des

Verfahrens: Deutsch

Auskunftsstelle: Fragen sind bis am 20. Juni 2008 zu richten an Daniel

Odermatt, Finanzverwaltung Obwalden, Telefon

041 666 62 61, E-Mail: daniel.odermatt@ow.ch

Rechtsmittel- Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen belehrung: seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kan-

tons Obwalden, 6061 Sarnen, schriftlich Beschwer-

de erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

Sarnen, 21. Mai 2008

Finanzdepartement

Résumé

Adjudicateurs: Acquisition conjointe du canton d'Obwald, des

communes de canton du canton d'Obwald et les institutions indépendentes en faut qu'adjudicateurs, représenté par la Departement des finances d'Obwald (Finanzdepartement Obwalden), St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, qui réalise le marché public en tant qu'instance d'adjudication conformément à la con-

vention entre les adjudicateurs.

Type de procédure: Procédure ouverte selon accord OMC, soumise au

droit du canton d'Obwald

Objet du marché: - Assurance selon la LAA

- Assurance complémentaire à la LAA selon la LCA

- Assurance de la perte de salaire en cas de maladie

selon la LCA

Le mandat contient les assurances des base pour tous les collaborateurs des mandataires selon les

appels d'offres.

Délai pour le dépôt

des offres:

4 juillet 2008

Obtention du dossier d'appel d'offres:

Le dossier de l'appel d'offres est disponible auprès de l'instance d'adjudication. L'adresse pro obtention

des formulaires de participation:

Administration des finances d'Obwald (Finanzverwaltung Obwalden), St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen,

ou par e-mail: finanzverwaltung@ow.ch.

Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Informationen, gültig für das Jahr 2008

Weshalb werden Zuschüsse ausgerichtet?

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf Prämienverbilligungen. Es sind keine freiwillige Beiträge, sondern gesetzliche Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Vorgaben für die Anspruchsberechnung!

Alle Personen, die seit 1. Januar 2008 in Obwalden ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer anerkannten Krankenkasse Prämien bezahlen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Prämienverbilligung beruht auf der durchschnittlichen Nettoprämie der Krankenpflegegrundversicherung des Kantons Obwalden. Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, mindestens 50 Prozent der Durchschnittsprämie vergütet. Die Prämie wird nur dann verbilligt, wenn diese höher ist als der gesetzlich festgelegte Selbstbehalt. Bis Fr. 37'000.– gilt ein Selbstbehalt von 8,5 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt er für jede weiteren Fr. 100.– um 0,01 Prozent. Ferner wird ein Beitrag von weniger als Fr. 100.– nicht ausbezahlt.

Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage!

Als Beurteilungskriterium gilt das steuerbare Einkommen mit Abzug und diversen Aufrechnungen nach KVV sowie 20 Prozent des steuerbaren Vermögens aus der letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung.

Regelung für Berechtigte in Sonderfällen!

Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten von der Ausgleichskasse Obwalden die kantonale Durchschnittsprämie vollständig verbilligt und ist jeweils in der monatlichen Rente enthalten.

Was ist noch unbedingt zu beachten?

Auf die Zustellung von Antragsformularen wird verzichtet. Stattdessen werden alle Berechtigten, welche auf Grund der vorhandenen Steuerdaten ein Anrecht haben, vom Kanton direkt ermittelt und erhalten im April 2008 eine Prämienverbilligungsverfügung zugestellt.

Alle übrigen Personen und Quellenbesteuerte, die einen Anspruch geltendmachen wollen, können mit Hilfe eines Antragsformulars eine Berechtigung auf Prämienverbilligung überprüfen lassen und die Gesuchsunterlagen direkt vom Internet herunterladen. Die ausgefüllten Antragsformulare sind dann bis spätestens 31. Mai 2008 einzureichen.

Wie ist der Geldfluss bei einem Anspruch?

Nach Erhalt der Prämienverbilligungsverfügung erfolgt eine Reduktion der Steuerrechnung, sofern die Anspruchsberechtigten damit einverstanden sind. Das Guthaben wird derzeit zu 2 Prozent, gemäss Regelung im Steuergesetz, ab erster Rechnungsstellung bis am 30. November 2008 steuerfrei verzinst.

Wer beantwortet noch offene Fragen?

Auskunft über unseren Webauftritt: www.obwalden.ch oder E-Mail: steuerverwaltung@ow.ch, Telefon 041 666 62 94.

Sarnen, 17. April 2008

Steuerverwaltung

Kantonsarzt. Hepatitis B: Impfinformation für Jugendliche

Hepatitis B ist eine durch ein Virus verursachte Lebererkrankung, die bei schwerem Verlauf zu Leberschrumpfung (Zirrhose) oder Leberkrebs führen kann. Die Übertragung des Krankheitserregers erfolgt durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten. Da sich hauptsächlich junge Menschen mit dem Hepatitis-B-Virus anstecken, kommt der Information und der Hepatitis-B-Impfung in diesem Alter grösste Bedeutung zu. In der Schweiz tragen etwa 20000 Personen das Virus in sich. Jeden Tag stecken sich zwischen drei und vier Personen mit Hepatitis B an.

In der Schweiz sind am stärksten die 20- bis 24-Jährigen von Hepatitis B betroffen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, dass sich alle Jugendlichen ab 11 Jahren impfen lassen. Wichtig ist, dass sie sich impfen lassen, bevor sie in das Risikoalter für eine Übertragung kommen.

Neben der Hepatitis-B-Impfung wird von der Ärzteschaft auch eine Hepatitis-A-Impfung empfohlen. Die Hepatitis A ist weniger gefährlich, gehört jedoch zu den häufigsten Reisekrankheiten. Sie wird über verunreinigtes Wasser und Nahrungsmittel übertragen. Eine kombinierte Impfung A+B ist möglich.

Sarnen, 8. Mai 2008

Der Kantonsarzt Dr. med. Mario Büttler

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Betreibungsamt. Widerruf der betreibungsrechtlichen Grundstücksteigerung

Die auf den 28. Mai 2008 im Hotel/Restaurant «Metzgern», Dorfplatz 5, 6060 Sarnen, angesetzte Grundstücksteigerung im Grundpfandverwertungsverfahren gegen

Abächerli Heinz, geb. 31.05.1962, Bodenmatte 1, 6062 Wilen

Grundstücke:

Im Grundbuch Sarnen Nr. S50340, Stockwerkeigentum, 95/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 3962 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum (Kellerabteil) im Untergeschoss Haus B, zusammen mit Grundbuch Sarnen Nr. M80147, Miteigentumsanteil, 1/17 Miteigentum an Grundstück Nr. S50345, Garage Nr. 16, Wilermattli, Bodenmatte 3, 6062 Wilen

findet infolge Rückzug des Verwertungsbegehrens nicht statt.

Sarnen, 14. Mai 2008

Betreibungsamt

Konkursamt, Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die PanAsia AG, Marktstrasse 7a, 6060 Sarnen, ist mit Entscheid der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden vom 9. Mai 2008 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 14. Mai 2008

Konkursamt

Konkursamt. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die Larentis Schneemobile GmbH, Aecherlistrasse 13, 6064 Kerns, ist mit Entscheid der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden vom 9. Mai 2008 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 14. Mai 2008

Konkursamt

Konkursamt. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 29. April 2008 wurde über die Jakupi Armierungen GmbH, Hofmättelistrasse 2, 6055 Alpnach Dorf, durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge ordentlicher Konkursbetreibung der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 16. Mai 2008

Konkursamt

Militär. Feldschiessen-Wochenende 2008

Die Kantonale Schützengesellschaft Obwalden führt heuer wiederum das Feldschiessen durch. Die ganze Bevölkerung ist freundlich eingeladen. Bitte beachten Sie die unten aufgeführten Schiessorte und -zeiten. Die Teilnahme ist wie immer gratis!

Die Standblattausgabe ist jeweils ab 15 Minuten vor Beginn und bis 30 Minuten vor Ende der publizierten Schiesszeiten geöffnet. Die Schützen haben zwingende mitzubringen:

- Schiessbüchlein, resp. Militärischer Leistungsausweis
- Persönliche Dienstwaffe und Gehörschutz

Schiessplatz		Distanz	Wohnort/Sektion
Sarnen	Riedli	25/50 m	Sarnen, Lungern, Giswil, Sachseln, Kerns, Alpnach
Engelberg	Grotzenwäldli	50 m	Engelberg
Engelberg	Espen	300 m	Engelberg
Lungern	Brünig Indoor	300 m	Lungern, Giswil
Sachseln	Steinibach	300 m	Sachseln, Sarnen, Kägiswil
Kerns	Boll	300 m	Kerns, Alpnach, Melchtal

Wichtiger Hinweis: Mit dem Sturmgewehr 57 oder die mit dem Sturmgewehr 90 ausgerüsteten Angehörigen der Armee, haben nur dann Anrecht, bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, eine Waffe zum Eigentum beantragen zu lassen, wenn sie in den letzten drei Jahren (es gelten die Jahre 2006/2007/2008 vor der Entlassung mindestens zwei Bundesübungen (Obligatorisches Programm oder Feldschiessen) absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist.

Schiesszeiten			Datum	Zeit
Sarnen	25/50 m	Freitag Samstag Sonntag	23. Mai 2008 24. Mai 2008 25. Mai 2008	17.30-19.00 Uhr 13.30-16.00 Uhr 09.30-11.00 Uhr
Engelberg	50 m	Freitag Samstag Sonntag	23. Mai 2008 24. Mai 2008 25. Mai 2008	18.00-19.30 Uhr 13.00-16.30 Uhr 10.00-12.00 Uhr
Engelberg	300 m	Freitag	23. Mai 2008	17.30-19.30 Uhr
Lungern	300 m	Freitag Samstag Sonntag	23. Mai 2008 24. Mai 2008 25. Mai 2008	18.30-20.45 Uhr 14.00-16.45 Uhr 09.00-11.15 Uhr
Sachseln	300 m	Freitag Samstag Sonntag	23. Mai 2008 24. Mai 2008 25. Mai 2008	17.30-20.00 Uhr 16.00-18.00 Uhr 10.00-11.30 Uhr
Kerns	300 m	Freitag Samstag Sonntag	23. Mai 2008 24. Mai 2008 25. Mai 2008	17.30 – 19.30 Uhr 15.30 – 18.00 Uhr 09.30 – 11.45 Uhr

Sarnen, 21. Mai 2008

Kantonale Schiesskommission

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Landwirtschaft. Informationsveranstaltung Blauzungenkrankheit

Ab Juni 2008 werden Rinder, Schafe und Ziegen, die älter als 3 Monate alt sind, gegen die Blauzungenkrankheit geimpft. Das Veterinäramt der Urkantone organisiert im Auftrag des Bundesamtes für Veterinärwesen den Ablauf der Impfkampagne. An der Informationsveranstaltung können Sie sich über die wichtigen Details zur kommenden Impfung orientieren.

Datum/Zeit: Freitag, 30. Mai 2008, 20.00 Uhr

Ort: Hotel Metzgern, Sarnen

Referenten: Vertreter Kantonstierarzt der Urkantone

Organisator: Veterinäramt der Urkantone

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Sarnen, 20. Mai 2008 Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft, Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss: Annahmedatum:

Freitag, 30. Mai 2008 Montag, 9. Juni 2008

Freitag, 4. Juli 2008 Montag, 14. Juli 2008

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe die noch nicht QM-Schweizer Fleisch zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.- wird den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Es wird weiterhin ein Transportbeitrag ausgerichtet.

Sarnen, 21. Mai 2008

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

JETZT anmelden!

Hauswirtschaft:

H 20801/H 20802

Jahreskurse Hauswirtschaft

Basisjahr und Aufbaujahr können als Jahreskurse (1 Tag pro Woche) oder in einzelnen Modulen besucht werden. Die Inhalte der Module dienen der Vorbereitung für Haushaltleiterin mit eidg. Fachausweis, Bäuerin mit eidg. Fachausweis oder der persönlichen Weiterbildung. Verlangen Sie detaillierte Unterlagen beim Sekretariat, Telefon 041 666 64 80.

Sarnen, 21. Mai 2008

Berufs- und Weiterbildungszentrum www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Erwachsenenbildung

Samariterverband Unterwalden und Schweizerisches Rotes Kreuz

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Lungern	07.06.2008	Sa	08.00-15.30	28.05.08
	08.06.2008	So	08.00-12.00	
Oberdorf	20.06.2008	Fr	08.00-17.00	10.06.08
	21.06.2008	Sa	20.00-22.00	
Ennetmoos	21./28.06.08	Sa/Sa	08.00-12.00	11.06.08
	01.07.08	Di	20.00-22.00	
Kerns	21.06.2008	Sa	08.00-15.30	11.06.08
	22.06.2008	So	08.00-12.00	
Giswil	28.06.2008	Sa	09.00-17.00	18.06.08
	05.07.2008	Sa	09.00-12.00	

Kursadministration SRK-SVU, Kernserstrasse 29, Postfach 826, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 88 44, Fax 041 660 36 83, E-Mail kurse.svu-srk@srk-unterwalden.ch.

870 Amtsblatt Nr. 21, 21.05.2008

Pro Senectute Obwalden

Wanderferien in Verbier

Die Wanderferienwoche von Pro Senectute findet vom Samstag, 2. August, bis Samstag, 9. August 2008, statt und wird dieses Jahr im schönen Verbier durchgeführt. Tägliche Wanderungen mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden, im Hotel wird auch deutsch gesprochen.

Informationen und Anmeldeformular gibt es unter Tel. 041 660 57 00. Es sind noch Plätze frei, Anmeldeschluss verlängert bis spätestens 6. Juni an Pro Senectute OW, Sarnen.

Volkstanz-Schnupperkurs

4 Mal jeweils am Mittwochnachmittag findet ein Volkstanz-Schnupperkurs statt. Vorkenntnisse sind keine nötig, Spass an Bewegung, Musik und gemeinsamen Erleben genügen, Thema sind Volkstänze aus aller Welt.

Daten: 4./11./18./25. Juni 2008, 13.30-15.30 Uhr

Ort: Betagtensiedlung Huwel, Kerns, Kosten Fr. 50.-/Kurs

Anmeldeschluss ist der 27. Mai 2008

an Pro Senectute OW, Sarnen, unter Tel. 041 660 57 00.

VIA CORDIS - Haus St. Dorothea

Wahrnehmen und Gestalten in der Natur

13.-15. Juni 2008, FR 18.30 Uhr-SO 16.00 Uhr

Die Natur mit ihren Elementen, die als Spiegelbild auch in uns wirken, kann uns Hinweise auf eigene Themen vermitteln. Nehmen wir aktiv an dieser Kommunikation teil, sind wir bereits am Gestalten.

Leitung: Kari Joller, Kunstschaffender

Ort: VIA CORDIS - Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Tel. 041 660 50 45.

Internet: www.viacordis.ch

Frauengemeinschaft Sarnen

Blumenfeld- und Kräuter-Rundgang

Zusammen mit Rosi Müller lassen wir uns bezaubern von der vielfältigen Blütenpracht und erfahren viel Interessantes über Blumen und Kräuter. Anschliessend gibt's einen feinen Kräuter-Apéro.

Datum: Dienstag, 27. Mai 2008

Treffpunkt: 14.00 Uhr in der Kernmatt in Kägiswil.

Kosten: Fr. 5.-

Anmeldung bis 21.05. an Monika Britschgi, Tel. 041 660 60 51, oder

fgsarnen@gmx.ch

Familientreff Sarnen

Zischtigsträff

Wir erzählen eine spannende Hexengeschichte für Kinder im Vorschulalter.

Datum: Mittwoch, 28. Mai 2008 Ort: Peterhof, 16–17 Uhr, kostenlos

Regionalentwicklungsverband Sarneraatal OW

Optimales Zeit- und Selbstmanagement - die Zeit im Griff!

Sie kennen das: keine Zeit für die wesentlichen Dinge! Auch wenn die Anforderungen, die das heutige Berufsleben an Sie stellt, die Zeit knapp werden lässt, können Sie dennoch Ihre Zusammenarbeit im Team sowie auch Ihren persönlichen Arbeitsalltag effizienter und zeitsparender gestalten.

Moderation: Beat Märchy ist Supervisor und Coach und seit über 10 Jahren selbständig tätig. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung als Dozent, Berater und Coach im In- und Ausland.

Ort: BWZ OW, Aula, Montag, 2. Juni 2008, 18.00 bis ca. 19.30 Uhr, anschl. Apéro.

Auskunft/Anmeldung

Luke Gasser, REV Sarneraatal, Lindenhof 6, 6060 Sarnen, Tel. 041 660 74 22, Fax 041 660 74 23, info@rev-sarneraatal.ch. Anmeldung bis Mo, 26.05.08, per Fax retournieren oder sich per E-Mail anmelden. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

Sarnen, 21. Mai 2008

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungsberatung

Im Rahmen der Orientierungen für Erwachsene findet im Frühling 2008 in Zusammenarbeit mit der Berufs- und Studienberatung Nidwalden folgende Veranstaltung statt:

Beruflich neue Wege gehen, eine Ausbildung anpacken!

Bildungswünsche lösen Fragen aus:

- 1. Wie bringe ich alles zeitlich unter einen Hut?
- 2. Wie gehe ich mit meiner aktuellen Arbeitssituation um?
- 3. Wie finanziere ich ...?

Sie erhalten Anregungen, die Ihre weiteren Abklärungen unterstützen.

Datum Donnerstag, 5. Juni 2008

Zeit 19.30 Uhr

Ort Aula, Berufs- und Weiterbildungszentrum, Sarnen

Sarnen, 21. Mai 2008

Berufs- und Weiterbildungsberatung www.berufsberatung-ow.ch

KÜR – Kantonale Kunst Käufe Obwalden

Ausstellung der Kunstankäufe des Kantons Obwalden 1999–2007 Museum Bruder Klaus in Sachseln

Bis 15. Juni 2008. Öffnungszeiten: Di-So 10.00-12.00 Uhr und 13.30-17.00 Uhr.

Führung: 11. Juni, 19.30 Uhr.

Veranstaltungen im Rahmen von «KÜR»:

- Mittwoch, 28. Mai, 19.30 Uhr: «Hommage an Obwaldner Komponisten Caspar Diethelm, Josef Garovi, Franceso Raselli und August Wirz». Konzert in der Pfarrkirche Sachseln
- Sonntag, 15. Juni, 17.00 Uhr: Finissage. Podiumsdiskussion «Innerschweizer Kantone kaufen Kunst». Veranstaltung im Museum Bruder Klaus.

Sarnen, 21. Mai 2008

Bildungs- und Kulturdepartement Abteilung Kultur

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

2. Juni 2008

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Roman und Daniela Etter-Scheidegger,

Robert Barmettlerstrasse 2, Alpnach Dorf

Objekt: Neubau Einfamilienhaus

Ort: Parzelle 4024. Rösslimatte. Stalden

Zone: zweigeschossige Wohnzone innerhalb Quartierplan

Rösslimatte

Bauherrschaft: Andreas Neiger-Riebli, Lauenen, Kägiswil

Objekt: Neubau Photovoltaikanlage

Ort: Parzelle 1010, Lauenen, Kägiswil

Zone: Landwirtschaftszone innerhalb Planungszone

nach RRB Nr. 101/2005

Bauherrschaft: Peter Küchler-Imfeld, Breitacher, Kägiswil

Objekt: Neubau Pultdach über Schweinestall und Photovoltaik-

anlage

Ort: Parzellen 517 und 2707, Breitacher, Kägiswil

Zone: Landwirtschaftszone

Kerns

Bauherrschaft: Ernst und Yvonne von Rotz-von Deschwanden,

Haltenstrasse 2a, Kerns

Objekt: Neubau Nebengebäude (Ersatzbau)

Ort: Parzelle 626, Chäli, Haltenstrasse 2a, Kerns

Zone: Zweigeschossige Wohnzone (W2A)

Bauherrschaft: Josef und Christine Imdorf, Kastanienbaumstrasse 70,

6048 Horw

Objekt: Sanierung bestehender Fahrweg

Ort: Parzelle 1323, Melchsee, Melchsee-Frutt

Zone: Alpwirtschaftszone (AW) und Zone für Sport- und Freizeit-

anlagen (SF2)

Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet e (Melchsee-Frutt-Tannen)

Sonder-

bewilligungen: Raumplanerische Ausnahmebewilligung

Bauherrschaft: Casaria AG, Brünigstrasse 46, Alpnach
Objekt: Fassadenänderung (Balkonverglasung)
Ort: Parzelle 71. Sidern. Sidernstrasse 15. Kerns

Zone: Viergeschossige Wohnzone (W4)

Alpnach

Bauherrschaft: Max Erick und Priscilla Busse-Grawitz, Sagibach,

Alpnach Dorf

Objekt: Anbau Balkon

Ort: Parzelle 2292, Allmendli, Alpnach Dorf

Zone: Wohn- und Gewerbezone 2

Planungszone nach RRB Nr. 101/2005

Giswil

Bauherrschaft: Heinrich Halter-Reinhard, Riedmattstrasse 5, Giswil

Objekt: An- und Umbau der bestehenden Scheune

Ort: Parzelle 803, Riedmatte, Giswil

Zone: Landwirtschaftszone (Lw)

Lungern

Bauherrschaft: Stiftung Betagtenheim Eyhuis Lungern, Lungern Objekt: Überdachung Terrasse Betagtenheim Eyhuis

Ort: Parzelle 178, Eihuis, Lungern Zone: Öffentliche Anlagen (ÖA)

Engelberg

Bauherrschaft: Helen G. Bartschi, Bockti 15, Engelberg

Objekt: Dachisolierung und Neueindeckung, Einbau zwei Dach-

flächenfenster, Öffnung Dachstock mit Treppen-Einstieg

Ort: Parzelle 1473, Bockti 15, Engelberg

Zone: W2B

Sarnen, 21. Mai 2008 Bau- und Raumentwicklungsdepartement

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kanton Obwalden. Köchin/Hausangestellte, Koch/Hausangestellter

Abwechslungsreich und vielfältig...

... sind die Aufgaben, die Sie im Berufs- und Weiterbildungszentrum in Giswil erwarten. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir auf den 16. August 2008 oder nach Vereinbarung Sie als

Köchin/Hausangestellte Koch/Hausangestellten (90%-Pensum)

In einem lebhaften Arbeitsumfeld sind Sie zuständig für die Verpflegung und den Internatsbetrieb unserer internen und externen Schülerinnen und Schüler.

Sie verfügen über Grundkenntnisse in Kochen und Hauswirtschaft und den Willen, sich rasch in die verschiedenen Tätigkeiten einzuarbeiten. Sie haben Freude am Umgang mit Menschen und bleiben auch in hektischen Zeiten ruhig.

Unsererseits bieten wir Ihnen eine interessante und lehrreiche Tätigkeit, eine Anstellung nach der Personalgesetzgebung des Kantons Obwalden mit einem Ihrer Aufgabe entsprechenden Lohn sowie Versicherungsleistungen.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto bis zum 6. Juni 2008 an das

Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Frau Anita Bucher oder Herrn Richard Brücker, Telefon 041 675 16 16. Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.obwalden.ch

Sarnen, 21. Mai 2008

Personalamt

GEMEINDE SARNEN

Einwohnergemeinde. Verkehrsbehinderung Hintergraben- und Endlosenstrasse, Stalden

Am Dienstag, 27. Mai 2008, werden bei der Hintergraben- und bei der Endlosenstrasse Belagsarbeiten ausgeführt. Auf den Abschnitten Gassen bis Rütiegg und Biel bis Feldmos kann es zu Verkehrsbehinderungen kommen. Es muss mit Wartezeiten bis zu einer Stunde gerechnet werden.

Die Belagsarbeiten sind von der Witterung abhängig und können sich auf die nachfolgenden Tage verschieben.

Wir bitten um Kenntnisnahme und hoffen auf Verständnis.

Sarnen, 20. Mai 2008

Einwohnergemeinde Sarnen Departement Ver- und Entsorgung

GEMEINDE ALPNACH

Einwohnergemeinde. Urnenabstimmung vom 22. Juni 2008

Im Sinne von Art. 24 Bst. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes findet am Sonntag, 22. Juni 2008 eine Gemeindeurnenabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- Kredit und Vollmachterteilung für den Ausbau des Untergeschosses des Singsaales als Proberaum für die Musikgesellschaft und die Musikschule sowie Anbau eines Stuhlmagazins
- Ortsplanung: Um-, Ein- und Auszonung von Teilflächen beim Zelg/Zelgwald für die Erweiterung des Werkareals Schlieren, sowie Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Art. 32 bis, Sondernutzungszone Schlieren Ost

876 Amtsblatt Nr. 21, 21.05.2008

Die mit diesen Vorlagen zusammenhängenden Unterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf. Den Stimmberechtigten wird das Abstimmungsmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zugestellt. Es setzt sich zusammen aus Stimmzettel, Abstimmungsvorlage, Stimmrechtsausweis sowie Rücksendekuvert.

Der Urnenstandort mit der üblichen Urnenöffnungszeit ist auf dem Stimmrechtsausweis vermerkt und befindet sich wie gewohnt im Gemeindehaus.

Stimmberechtigt in Einwohnergemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde Alpnach wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen sind und denen nicht gestützt auf die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Es sind die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. Rücksendekuvert zu beachten

Alpnach, 19. Mai 2008

Einwohnergemeinderat Alpnach

GEMEINDE LUNGERN

Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung findet am Donnerstag, 29. Mai 2008, um 20.00 Uhr in der Turnhalle Kamp statt. Die zu behandelnden Geschäfte sind folgende:

- 1. WAHLEN für die Amtsperiode 2008 bis 2012
- 1.1 Friedensrichter
- 1.2 Friedensrichter-Stellvertreter
- 1.3 Gemeindeweibel
- 1.4 Gemeindeweibel-Stellvertreter
- 1.5 Rechnungsprüfungskommission mit drei Mitgliedern
- 1.6 Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
- 2. Genehmigung der Gemeinderechnung 2007
- 3. Antrag des Einwohnergemeinderates zur Ergänzung des Nutzungsplanes der Einwohnergemeinde Lungern durch Zuweisung: einer Teilfläche von 21'342 m² ab der Parzelle 475 (Hag) von der Landwirtschaftszone zur Gewerbezone; einer Teilfläche von 1'237 m² ab der P. 475 von der Landwirtschaftszone in die Freihaltezone: einer Teilfläche von 1'160 m² ab der

Parzelle 1962 von der Landwirtschaftszone zur Gewerbezone; einer Teilfläche von 1'735 m² ab der Parzelle 1981 von der Landwirtschaftszone zur Freihaltezone.

- Antrag des Einwohnergemeinderates und daheriges Kreditbegehren im Betrage von Fr. 700'000.– für die Ausführung der Erschliessung der Gewerbezone Hag Parzelle 475, abzüglich Erschliessungsbeiträge.
- 5. Antrag des Einwohnergemeinderates zur Ergänzung des Nutzungsplanes der Einwohnergemeinde Lungern durch Zuweisung: einer Teilfläche von 695 m² ab der Parzelle 1639 (Rietli) von der Landwirtschaftszone zur Ortsbildschutzzone; Verschiebung des Neubaubereiches auf Parzelle 1639 und Löschung des Neubaubereiches auf P. 1661.
- 6. Antrag des Einwohnergemeinderates und daheriges Kreditbegehren im Betrage von Fr. 160'000.– für den Bau von Parkplätzen in der Bürglen auf den Parzelle 324 und 1692, abzüglich die Vorleistungen der A8.
- 7. Antrag des Einwohnergemeinderates und daheriges Kreditbegehren im Betrage von maximal Fr. 200'000.– als Beitrag für den Erweiterungsbau des Betagtenheimes.

Orientierungen

Orientierungen und Fragebeantwortung (Allfällige Fragen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen).

Die Beschlussesanträge zum Sachgeschäft liegen auf der Gemeindekanzlei Lungern auf und können dort bezogen werden.

Lungern, 29. April 2008

Einwohnergemeinderat Lungern

GEMEINDE ENGELBERG

Einwohnergemeinde. Quartierplanung Wohn- und Feriendorf Acher

Gestützt auf Art. 18 und ff des kantonalen Baugesetzes und Art. 11 und ff der Verordnung zum Baugesetz sowie Art. 34 und ff des Baureglements der Einwohnergemeinde Engelberg hat das Architekturbüro G. Burch + Partner, Flüelistrasse 12, 6060 Sarnen, im Auftrag der Gesuchstellerin Eberli Partner Generalunternehmung AG, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen, und des Benediktinerkloster Engelberg, 6390 Engelberg, und der Grundeigentümerin Bergbahnen Engelberg-Titlis AG, Poststrasse 3, 6391 Engelberg, und dem Benediktinerkloster Engelberg, 6390 Engelberg, über die Parzellen Nr. 1583 und 2437, Acher, eine Quartierplanung eingereicht.

Das Quartierplangebiet Acher liegt entlang der Engelbergerstrasse und belegt die noch unüberbaute Baulandfläche der dreigeschossigen Wohnzone.

Für diese ist gemäss Zonenplan der Einwohnergemeinde Engelberg vom 6. Juli 2004 die Quartierplanpflicht vorgeschrieben. Auf dem Quartierplanareal ist ein Wohn- und Feriendorf vorgesehen. Zur Orientierung liegt auch der Plan über die mögliche öffentliche Fusswegverbindung zwischen der Engelbergerstrasse und der Dorfstrasse auf.

Die entsprechenden Planunterlagen sowie die Sonderbauvorschriften und Auflagen werden gemäss Art. 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz vom 23. Mai bis 10. Juni 2008 im Bauamt Engelberg (Gemeindehaus 1. Stock, Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, jeweils von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr) öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen gegen diese Quartierplanung und die Sonderbauvorschriften sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel dem Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6391 Engelberg, einzureichen.

Engelberg, 21. Mai 2008

Einwohnergemeinderat Engelberg

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsregister

7. Mai 2008

CreditTrust Corporation (Switzerland) (CreditTrust AG (Schweiz)) (CreditTrust Seite (Suisse)) (CreditTrust Seite (Svizzera)), in Sarnen, CH-140.3.003.207-4, Marktstrasse 7a, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28. April 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Vornahme von Treuhand- und Revisionsgeschäften aller Art, nämlich insbesondere die Übernahme des Amtes als Treuhänder und Domizilhalter. Führung von Buchhaltungen, Übernahme von Revisionen, Rechts-, Steuer-, Versicherungsund Unternehmensberatung im In- und Ausland, Vermögensverwaltung und Administration von family offices, die Nachfolge- und Erbschaftsplanung sowie Erstellung von wirtschaftswissenschaftlichen Gutachten. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.-. Publikationsorgan: SHAB. Gemäss Erklärung der Gründer vom 28. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Hediger, Daniela, von Reinach AG, in Lachen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Fountova, Svetlana, kanadische Staatsangehörige, in Mississauga (CA), Direktorin, mit Einzelunterschrift; Wolters, Jens-Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Sarnen, Direktor, mit Einzelunterschrift.

7. Mai 2008

Elebis GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.102-5, Kernserstrasse 31, 6061 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25. April 2008. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von EDV-Beratungsdienstleistungen und Handel mit EDV Hard- und Software. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.—. Nebenleistungspflichten gemäss Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 25. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: ENTECH Enterprise Technology AG, in Kilchberg ZH (CH-020.3.006.327-6), Gesellschafterin, mit 40 Stammanteilen von je CHF 100.—; Müller, Roger, von Oberägeri, in Oberrieden, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Matter, Markus, von Kölliken, in Luzern, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift und 160 Stammanteilen von ie CHF 100.—.

7. Masi 2008

HiTel (swiss) AG (HiTel (swiss) SA) (HiTel (swiss) Ltd), in Sachseln, CH-140.3.003.208-2, Birkenweg 11, 6072 Sachseln, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 7. Mai 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Handel mit Waren aller Art, insbesondere von Investitionsgütern, sowie Erbringung von Dienstleistungen im Finanz- und Investmentbereich. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.—. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.—. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder per E-Mail. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründer vom 7. Mai 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Greis, Wilfried, deutscher Staatsangehöriger, in Düsseldorf (DE), Präsident, mit Einzelunterschrift; Huber, Dr. Hugo, von Zürich, in Kilchberg ZH, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

7. Mai 2008

Kardag AG, in Sachseln, CH-140.3.003.100-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 26. März 2008, Seite 10, Publ. 4400312). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Stansstad im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

7. Mai 2008

Möbel Linie Halter GmbH, in Lungern, CH-140.4.002.967-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 103 vom 31. Mai 2007, Seite 10, Publ. 3953724). Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 25. April 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

880 Amtsblatt Nr. 21, 21.05.2008

7. Mai 2008

ST Consulting AG, in Giswil, CH-270.3.012.338-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 225 vom 20. November 2007, Seite 10, Publ. 4208342). Firma neu: ST Consulting AG in Liquidation. Mit Verfügung vom 6. Mai 2008 hat der Kantonsgerichtspräsident II des Kantons Obwalden über die Gesellschaft den Konkurs mit Wirkung ab dem 6. Mai 2008, 10.00 Uhr, eröffnet. Die Gesellschaft ist demnach aufgelöst.

(SHAB Nr. 91 vom 14. Mai 2008, Seite 11)

Sarnen, 21, Mai 2008

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05. Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch, www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541, Grossauflage s/w Fr. 345.60 6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50, Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG. Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

8195 Expl. WEMF/SW, Basis 2006/2007

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60 Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag, bei der Publicitas oder unter

www.obwalden.ch > Amtsblatt. Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate

und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50*,

Einzelnummer Fr. 1.50*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.